

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016

## 6. Meldungen bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

---

Nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27.10.2008, zuletzt geändert am 10.12.2014, sind freiwillig versicherte Mitglieder, die vor Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer zuzurechnen waren, für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen.

Grundsätzlich können Krankenkassen aufgrund der Unterbrechungsmeldung bei Inanspruchnahme einer Elternzeit prüfen, ob die freiwillige Mitgliedschaft beitragsfrei fortgesetzt werden kann oder ob die Voraussetzung hierfür nicht vorliegt. Eine Unterbrechungsmeldung ist nach § 9 DEÜV allerdings nur dann abzugeben, sofern die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat umfasst.

Nach dem BEEG kann eine Elternzeit auch auf einzelne Monate oder Wochen aufgeteilt werden. Insoweit ist es möglich, dass eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses keinen vollen Kalendermonat umfasst und der Arbeitgeber keine Unterbrechungsmeldung abzugeben hat.

Die Krankenkassen verfügen in diesen Fällen über keine Informationen, um eine Prüfung einzuleiten, ob in der Zeit der Unterbrechung die freiwillige Mitgliedschaft beitragsfrei fortgesetzt werden kann. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das freiwillige Mitglied an die Krankenkasse abführt, kann es dadurch zu Beitragsausfällen kommen, da der Arbeitgeber aufgrund der Inanspruchnahme der Elternzeit für den Arbeitnehmer keine freiwilligen Beiträge zahlt und die Krankenkasse keine Kenntnis darüber erlangt, dass das Mitglied in dieser Zeit ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen hat.

Damit die Krankenkassen zukünftig in allen Fällen prüfen können, ob die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit beitragsfrei fortgesetzt

werden kann, ist auch in den Fällen, in denen die Unterbrechung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 52 von den Arbeitgebern zu erstatten. Diese Festlegung ist ab dem 01.07.2016 umzusetzen und zwar unabhängig vom Versicherungsstatus des Arbeitnehmers.

Der GKV-Spitzenverband wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bitten, in § 9 DEÜV eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.